Herrenberg

die mitmachstadt

Stadt Herrenberg
Landkreis Böblingen

# Bebauungsplan
# „Schuppengebiet Brügele“

Regelverfahren

in Herrenberg – Oberjesingen

## ABWÄGUNGSPROTOKOLL

**Nach Beteiligung § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

Unterlagen für die Sitzung am 18.05.2021

GFRÖRER INGENIEURE

info@gf-kom.de

www.gf-kommunal.de

## Eingegangene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie aus der Öffentlichkeit:

| Nr. | Behörde / TÖB | Anschreiben | Antwort | Anregung | Beschluss erf. BPL. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. | Netze BW GmbH Herrenberg | 01.02.2021 | 03.02.2021 | Nein | Nein |
| 2. | Stadt Wildberg | | 04.02.2021 | Nein | Nein |
| 3. | Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe | | 12.02.2021 | Nein | Nein |
| 4. | Regierungspräsidium Freiburg, Abtl. 9, Ref. 91 | | 18.02.2021 | Nein | Nein |
| 5. | Telefonica o2 | | 19.02.2021 | Nein | Nein |
| 6. | Vodafone BW GmbH | | 22.02.2021 | Nein | Nein |
| 7. | Landratsamt Böblingen | | 26.02.2021 | Ja | Ja |
| 8. | BUND OV-Herrenberg | | 01.03.2021 | Ja | Ja |
| 9. | Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz | | 04.03.2021 | Nein | Nein |
| 10. | Verband Region Stuttgart | | 05.03.2021 und 31.03.2021 | Nein | Nein |
| | **Öffentliche Auslegung (29.01.2021 bis 05.03.2021)** | | | | |
| | Bürger 1 | | 12.02.2021 | Ja | Ja |

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange, von denen keine Stellungnahmen eingegangen sind:

| Behörde / TÖB | Anschreiben |
|---|---|
| Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege | 01.02.2021 |
| Polizeipräsidium Ludwigsburg | |
| Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V. | |
| Kreisbrandmeister – Landratsamt Böblingen | |
| Stromnetzgesellschaft Herrenberg | |
| Deutsche Telekom Technik GmbH | |
| Gemeinde Deckenpfronn | |
| Gemeinde Gärtringen | |
| NABU Gärtringen-Nufringen-Rohrau | |
| Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg | |
| BUND Landesverband BW | |
| Freiwillige Feuerwehr Herrenberg | |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 1 | **Netze BW GmbH Herrenberg (Stellungnahme vom 03.02.2021)** | |
| | Guten Tag Frau Wörner,<br>wir danken Ihnen für die Zusendung der genannten Unterlagen und nehmen im Namen der Stromnetz Gesellschaft Herrenberg wie folgt Stellung:<br>- Gegen den BP haben wir keine Einwände<br>- Im Geltungsbereich befinden sich keine Anlagen der SNGH<br>Wir bitten Sie uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.<br>Freundliche Grüße<br>**Claus Fleck**<br>Projektierung Netzentwicklung Mitte<br>Netze BW GmbH<br>Stuttgarter Straße 80 71083 Herrenberg<br>Telefon +49 7032 13-238 Fax +49 7032 13-347 Mobil +49 175 1885218<br>c.fleck@netze-bw.de<br>www.netze-bw.de | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 2 | **Stadt Wildberg (Stellungnahme vom 04.02.2021)** | |
| | | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

Eing.
- 9. Feb. 2021
Erl.

Stadtverwaltung · Postfach 63 · 72214 Wildberg
Büro Gfröer GmbH & Co. KG
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen

Stadt Wildberg
Kinder- & familienfreundliche Kommune im Landkreis Calw

Fachbereich Planen und Bauen

Anton Lutze
Abteilungsleiter Bauverwaltung
Marktstraße 1

Tel: 07054 201-325
Fax: 07054 201-315
anton.lutze@wildberg.de

Az: III/Lu
Datum: 04.02.2021

**Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“ in Herrenberg-Oberjesingen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Bebauungsplanverfahren.
Die Belange der Stadt Wildberg werden durch die Planung nicht berührt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Anton Lutze

Rathaus
Marktstraße 2
72218 Wildberg

Telefon
0 70 54
201 - 0

Telefax
0 70 54
201 - 115

E-Mail: info@wildberg.de

Sparkasse
Pforzheim Calw
IBAN: DE81 6665 0085 0005 0003 51
BIC: PZHSDE66XXX

Internet: http://www.wildberg.de

Volksbank
Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
IBAN: DE68 6039 1310 0030 4310 00
BIC: GENODES1VBH

Stadtteile
Effringen
Gültlingen
Schönbronn
Sulz am Eck
Wildberg

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 3 | **Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe (Stellungnahme vom 12.02.2021)** | |
| | 12626<br><br>ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen<br><br>Büro Gfrörer GmbH & Co.KG<br>Hohenzollernweg 1<br>72186 Empfingen<br><br>ASG<br>Zweckverband<br>Ammertal-Schönbuchgruppe<br>Wasserversorgung<br>Zweckverband<br>Ammertal-Schönbuchgruppe<br>Daimlerstraße 1<br>71088 Holzgerlingen<br>Telefon: (07031) 74240-0<br>Telefax: (07031) 74240-12<br>E-Mail: info@asg-wasser.de<br>Internet: www.asg-wasser.de<br><br>Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen<br>Unsere Zeichen: rg/st<br>Datum: 12.02.2021<br><br>**Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“**<br>**in Herrenberg-Oberjesingen**<br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 BauGB**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.<br>Die Stellungnahme der ASG vom 16.01.2020 behält ihre Gültigkeit.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Ralf Göttsche<br><br>Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stefan Belz, Böblingen<br>Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Ralf Göttsche, Holzgerlingen<br>Steuernummer 5600302049<br>Umsatzsteuer-IdNr.: DE 145947301<br>Gläubiger-Id.: DE59ASG00000398062<br><br>Kreissparkasse Böblingen<br>BIC BBKRDE6BXXX<br>IBAN DE21 6035 0130 0000 0069 49<br>Kreissparkasse Tübingen<br>BIC SOLADES1TUB<br>IBAN DE88 6415 0020 0000 2390 22<br><br>DIE KOMMUNALEN WASSERVERSORGER | Die Stellungnahme vom 16.01.2020 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und den Unterlagen ausreichend berücksichtigt (s.u.).<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

## Stellungnahme des Zweckverbands Ammertal- Schönbuchgruppe aus der frühzeitigen Beteiligung vom 16.01.2020

ZV Ammertal-Schönbuchgruppe, Daimlerstraße 1, 71088 Holzgerlingen

Stadt Herrenberg
Amt für Stadtentwicklung
Frau Hanna Felder
Marktplatz 1
71083 Herrenberg

ASG
Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe
Wasserversorgung
Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe
Daimlerstraße 1
71088 Holzgerlingen
Telefon: (07031) 74240-0
Telefax: (07031) 74240-12
E-Mail: info@asg-wasser.de
Internet: www.asg-wasser.de

| Ihre Nachricht vom / Ihre Zeichen | Unsere Zeichen | Datum |
|---|---|---|
| 26.11.2019/ Az: 621.41 | gö/ap | 16.01.2020 |

**Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“, Planbereich 42.03, Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen**
**- Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Felder,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 26.11.2019 und bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen. Der Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe nimmt wie folgt Stellung:

**Anlagen - Wasserversorgung - Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe**

1. Der Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe ist im Plangebiet keine Versorgungsleitungen und ist daher von dem Vorhaben nicht betroffen.

**Wasserschutzgebiete**

1. Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Herrenberg Ammertal-Schönbuchgruppe vom 22.01.1992 in der Zone III / IIIA.
2. Die Schutzgebietsverordnung in der aktuellen Fassung ist bei der baulichen Ausführung der Maßnahme zu berücksichtigen.
3. Der Hinweis auf das Schutzgebiet und die gültige Schutzgebietsverordnung sind im planerischen und textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.
4. Die ASG ist im weiteren Verfahren über die Entwicklung zu informieren.
5. Die Anforderungen RiStWag 2016 sind für Planung, Bau und Betrieb von Verkehrsanlagen in jedem Fall zwingend einzuhalten.
6. Versiegelungen sind im Hinblick auf die Grundwasserneubildung auf das absolut notwendigste Maß zu reduzieren. Der Eingriff in den Grundwasserhaushalt ist zu minimieren. Für unbeeinträchtigtes Dach- und Verkehrsflächenwasser ist eine Versickerung über die belebte Bodenzone erforderlich.



Verbandsvorsitzender Oberbürgermeister Dr. Stefan Belz, Böblingen
Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Ralf Göttsche, Holzgerlingen
Steuernummer 5602302049
Umsatzsteuer-IdNr.: DE145047301
Gläubiger-Id.: DE59ASG00000398062

Kreissparkasse Böblingen
BIC BBKRDE6BXXX
IBAN DE21 6035 0130 0000 0069 49
Kreissparkasse Tübingen
BIC SOLADES1TUB
IBAN DE88 6415 0020 0000 2390 22

PQG Qualität, die sich auszahlt zertifiziert nach DIN EN ISO 50001
DIE KOMMUNALEN WASSERVERSORGER

Zu „Anlagen – Wasserversorgung – Zweckverband Ammertal-Schönbuchgruppe“ 1.

☐ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen

Zu „Wasserschutzgebiete“
1. Anregung wird zur Kenntnis genommen
2. Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass auf die entsprechende Rechtsverordnung in den Bebauungsplanunterlagen hingewiesen wird.

☒ wird gefolgt
☒ werden zur Kenntnis genommen

3. ☒ wird gefolgt
4. ☒ wird gefolgt

5. Anregung wird im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

6. Durch die Festsetzung, dass nicht überbaute Grundstücksflächen als Wiese anzulegen sind und Hof sowie Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen sind, wird der Forderung Rechnung getragen. Zudem wird festgesetzt, dass das anfallende Niederschlagswasser breitflächig auf den Grundstücken zu versickern ist.

☒ wird gefolgt

| Stellungnahme des Zweckverbands Ammertal- Schönbuchgruppe aus der frühzeitigen Beteiligung vom 16.01.2020 S. 2 | | |
|---|---|---|
| | Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br> <br>Ralf Göttsche<br>Geschäftsführer<br><br>Seite **2** von **2** | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 4 | **Regierungspräsidium Freiburg, Abtl. 9, Ref. 91 (Stellungnahme vom 18.02.2021)** | |
| | **REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**<br>LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU<br>Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.<br><br>E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de<br>Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029<br><br>Büro Gfrörer GmbH & Co. KG<br>Hohenzollernweg 1<br>72186 Empfingen<br><br>Freiburg i. Br., 18.02.2021<br>Durchwahl (0761) 208-3046<br>Name: Frau Koschel<br>Aktenzeichen: 2511 // 21-01169<br><br>**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**<br><br>**A Allgemeine Angaben**<br><br>**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schuppengebiet Brügele", Stadt Herrenberg, Gemarkung Oberjesingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)**<br><br>**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**<br><br>Ihr Schreiben Projektnummer 12626 vom 01.02.2021<br><br>Anhörungsfrist 05.03.2021<br><br>**B Stellungnahme**<br><br>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 20.01.2020 (Az. 2511 // 19-11234) sowie die Ziffern III.3 und III.6 des Textteiles zum Bebauungsplan (Stand 16.09.2020) sind von unserer Seite zum in der Offenlage modifizierten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.<br><br>Anke Koschel<br>Dipl.-Ing. (FH) | Die Stellungnahme vom 20.01.2020 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und den Unterlagen ausreichend berücksichtigt (s.u.).<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

## Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg aus der frühzeitigen Beteiligung vom 20.01.2020

**REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG**
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadt Herrenberg
Amt für Stadtentwicklung
Marktplatz 1
71083 Herrenberg

Freiburg i. Br., 20.01.2020
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 19-11234

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

**A Allgemeine Angaben**

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Schuppengebiet Brügele" (Planbereich 42.03), Stadt Herrenberg, Gemarkung Oberjesingen, Lkr. Böblingen (TK 25: 7319 Gärtringen)**

**Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Unterrichtung der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch zum Bebauungsplanvorentwurf**

Ihr Schreiben Az. 621.41 vom 26.11.2019 mit Email vom 27.11.2019

Anhörungsfrist 24.01.2020

**B Stellungnahme**

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

- ☐ wird gefolgt
- ☐ wird nicht gefolgt
- ☐ sind nicht relevant
- ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
- ☒ werden zur Kenntnis genommen

## Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg aus der frühzeitigen Beteiligung vom 20.01.2020 S. 2

LGRB Az. 2511 // 19-11234 vom 20.01.2020 Seite 2

**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken**

**Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche von quartärem Lösslehm sowie Holozänen Abschwemmmassen mit unbekannter Mächtigkeit überlagert werden.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Am nördlichen Rand des Plangebietes befinden sich Fernwasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Bodensee-Wasserversorgung (ZVBWV). Das LGRB geht davon aus, dass der ZVBWV im Anhörungsverfahren ebenfalls beteiligt ist und dessen Sicherheitsauflagen beachtet werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

**Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

**Geotechnik**
Für das Plangebiet wurde aktuell noch kein Baugrundgutachten o.ä. erstellt. Dies wird ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung oder von den künftigen Bauherren in Eigenverantwortung beauftragt.
Entsprechende Hinweise werden in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.

☒ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen

**Boden**

☐ wird gefolgt
☐ wird nicht gefolgt
☐ sind nicht relevant
☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt
☒ werden zur Kenntnis genommen

| Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg aus der frühzeitigen Beteiligung vom 20.01.2020 S. 3 | | |
|---|---|---|
| | LGRB Az. 2511 // 19-11234 vom 20.01.2020 Seite 3<br><br>**Mineralische Rohstoffe**<br><br>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.<br><br>**Grundwasser**<br><br>Das Plangebiet liegt in der Zone IIIA des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes für die Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker, Breitenholz und Altingen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuch-Gruppe, Sitz Böblingen, und für die Quellfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg (LUBW-Nr. 110).<br><br>Aus hydrogeologischer Sicht sind zur Planung keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.<br><br>**Bergbau**<br><br>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.<br><br>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.<br><br>**Geotopschutz**<br><br>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.<br><br>**Allgemeine Hinweise**<br><br>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.<br><br>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.<br><br>Anke Koschel | **Mineralische Rohstoffe**<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen<br><br>**Grundwasser**<br>Auf die Lage im Wasserschutzgebiet wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan hingewiesen.<br>☒ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen<br><br>**Bergbau**<br>☒ werden zur Kenntnis genommen<br><br>**Geotopschutz**<br>☒ werden zur Kenntnis genommen<br><br>**Allgemeine Hinweise**<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 5 | **Telefonica o2 (Stellungnahme vom 19.02.2021)** | |
| | Telefonica<br><br>Betrifft hier Richtfunk von Telefonica o2<br><br>IHRE MAIL VOM: 02.02.2021<br>IHR ZEICHEN: Bebauungsplan "Schuppengebiet Brügele Stadt Herrenberg<br><br>Sehr geehrte Frau Wörner,<br>die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass auch weiterhin keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.<br><br>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | <br>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung von der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| **TÖB 5** | Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.<br>Bei Fragen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.<br>Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely<br><br>i.A. Michael Rösch<br>Projektleiter<br>Request Management / Behördenengineering<br><br>Sabine Schoor<br>Projektassistentin<br>Behördenengineering | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 6 | **Vodafone BW GmbH (Stellungnahme vom 22.02.2021)** | |
| | Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel<br><br>GF-Ingenieure<br>Hohenzollernweg 1<br>72186 Empfingen<br><br>Bearbeiter: Herr Klewning<br>Abteilung: Zentrale Planung<br>Direktwahl: +49 561 7818-149<br>E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de<br>Vorgangsnummer: EG-20624<br><br>Seite 1/1<br><br>Datum<br>22.02.2021<br><br>**BBP "Schuppengebiet Brügele" in Herrenberg - Oberjesingen, Regelverfahren – Öffentliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>vielen Dank für Ihre Informationen.<br><br>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.<br><br>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.<br><br>**Bitte beachten Sie:**<br>Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Zentrale Planung Vodafone<br><br>**Vodafone BW GmbH**<br>Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel<br>vodafone.de<br>Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul<br>Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 83533, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 251 338 561<br><br>C2 General | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 7 | **Landratsamt Böblingen (Stellungnahme vom 26.02.2021)** | |
| | **Az.: 41-2019-2911**<br>**Bebauungsplan "Schuppengebiet Brügele"**<br>**in Herrenberg - Gemarkung: Oberjesingen**<br>**Ihr Schreiben vom 01.02.2021**<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>für die Beteiligung an dem o. g. Bebauungsplanverfahren bedanken wir uns. Zu dem Planentwurf in der Fassung vom 16.09.2020 nehmen wir wie folgt Stellung: | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | <u>Immissionsschutz</u><br><br>Seitens Gewerbeaufsicht/Immissionsschutz bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Schuppengebiet Brügele". | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | <u>Naturschutz</u><br>Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Der Ausgleichsbedarf von 38.338 Ökopunkten soll planextern erbracht werden. Zum Zeitpunkt der Anhörung ist der planexterne Ausgleich in den Unterlagen noch nicht dargestellt. Die Unterlagen sind zum Satzungsbeschluss daher entsprechend zu ergänzen. Der unteren Naturschutzbehörde sind die geplanten planexternen Ausgleichsmaßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit hierzu eine Einschätzung erfolgen und diese im Rahmen der Abwägung zum Satzungsbeschluss berücksichtigt werden kann.<br>Die Ausgleichsmaßnahmen sind, insofern nötig, über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. | Die Maßnahmen werden aktuell in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt und die planexterne Ausgleichsmaßnahmen anschließend über einen öffentlich-rechtlicher Vertrag gesichert.<br><br>☒ wird gefolgt |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 7 | Der im Rahmen der vorliegenden Eingriffs-Ausgleichsbilanz angenommene Biotopwert für die Feldhecke mittlerer Standorte in Höhe von 14 Ökopunkten entspricht einer durchschnittlichen Hecke im Außenbereich. Die in der Planung dargestellte Hecke wird unserer Einschätzung nach aufgrund der Lage, Exposition und Beschattung diesen Biotopwert nicht erreichen. Aus fachlicher Sicht regen wir hier eine Abwertung auf 10 Ökopunkte an. | Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass die Hecke PFG 2, welche sich zwischen den bebaubaren Grundstücken befindet und damit einer Beschattung ausgesetzt ist, auf 10 Ökopunkte abgewertet wird. Die Hecke PFG 1 befindet sich jedoch am Rand des Plangebiets und mit einem Abstand von mind. 5 m zu den geplanten Schuppen. Damit kann sie auch eine Funktion einer durchschnittlichen Feldhecke im Außenbereich (14 Ökopunkte) erfüllen.<br>☒ wird gefolgt |
| | Kann der anfallende Oberboden nur teilweise im Gebiet verwertet werden, sollte dieser auf geeignete Ackerflächen ausgebracht werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass im Frühjahr/Sommer zwischen Mitte März bis Mitte August eine Auffüllung wegen Offenlandbrütern unter Umständen nicht oder nicht ohne vorgezogene Maßnahmen möglich sein kann. Fragen zum Auffüllantrag können an die untere Naturschutzbehörde, Frau Leupold (s.leupold@lrabb.de) gerichtet werden. | Der anfallende Oberboden kann durch die Festsetzung einer GRZ von 0,6 i.T. wieder im Plangebiet verwendet werden. Der überschüssige Oberboden wird an anderer Stelle zur Aufwertung von Ackerflächen mit geringerer Wertigkeit verwendet. Geplant ist, diesen in einer Stärke von 30 cm abzutragen und an anderer Stelle in einer Stärke von 15 cm wieder aufzutragen. Diese Maßnahme erfolgt unabhängig vom Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Baumaßnahme. Da die Fläche des Plangebiets noch bis Ende Oktober diesen Jahres verpachtet ist, ist die beschriebene Maßnahme zur Bodenauffüllung erst ab November 2021 vorgesehen. Der Anregung wird dadurch gefolgt.<br>☒ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | <u>Landwirtschaft</u><br>Das Plangebiet im nördlichen Randgebiet von Oberjesingen hat eine Größe von 1,17 ha und wird aktuell komplett als Ackerland bewirtschaftet. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen Bedenken gegen das geplante Vorhaben. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Um eine rechtmäßige Abwägung der Betroffenheit zu gewährleisten ist u. a. die landwirtschaftliche Betroffenheit ausreichend darzustellen. Dies geschieht anhand der digitalen Flurbilanz, am besten im Umweltbericht unter dem Schutzgut Fläche. Die komplette Fläche wird von einem Nebenerwerbslandwirt bewirtschaftet. Eine Existenzgefährdung kann aufgrund des Flächenverlustes nicht angenommen werden. | Die Inanspruchnahme der Fläche wurde bereits in der Abwägung berücksichtigt und ausreichend in der Begründung zur FNP-Änderung wie auch im Umweltbericht dargestellt. Existenzgefährdung kann aufgrund des Flächenverlustes nicht angenommen werden. Der Oberboden wird voraussichtlich an anderer Stelle zur Aufwertung einer Fläche mit geringerem Bodenwert aufgetragen. Aktuell werden die Flächen für den Bodenauftrag festgelegt. |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 7 | | FORTSETZUNG S. 16<br>☒ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | Laut Umweltbericht ist das Schutzgut Boden besonders von dem Planvorhaben betroffen. Aus diesem Grund soll der Oberboden teilweise auf dem Sondergebiet wieder aufgetragen werden. Der anfallende Rest soll dann, in Abstimmung mit dem Landratsamt Böblingen und regionalen Landwirten, auf Flächen mit geringen Bodenwert für Auffüllungen verwendet werden. Unseres Erachtens ist diese Maßnahme sinnvoll, da die Bodenqualität auf anderen landwirtschaftlichen Ackerflächen verbessert werden kann. | s.o.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Im Schreiben des Büros Gefrörer vom 01.02.2021 wird ein Ausgleich der negativen Ökopunktbilanz unteranderem durch die Ökokontomaßnahme Nr.11 „1.000-Bäume Programm, Stadtteil Oberjesingen“ genannt.<br>Sollte ein Ausgleich durch diese Maßnahme umgesetzt werden, weisen wir darauf hin, dass Bäume nur in bestehende Bestände oder in den Ackersaum bzw. Feldrand gepflanzt werden sollten. Ackerflächen sollten für diese Maßnahme nicht in Betracht gezogen werden. Das Gesetz über das Nachbarrecht ist hierbei zu beachten. | Der Anregung wird gefolgt. Geplant ist die Einzelbäume auf bestehendem Grünland (bestehende Straßenrandbereich,...) zu pflanzen. Eine Inanspruchnahme von Ackerflächen ist nicht vorgesehen.<br>☒ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | Grundsätzlich ist die Planung eines Schuppengebietes zu begrüßen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass nicht-privilegierte Landwirte bei der Vergabe von Schuppenplätzen zu bevorzugen sind, da diese keine Möglichkeit nach § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB haben Geräteschuppen oder Lagerhallen im Außenbereich zu errichten. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | <u>Wasserwirtschaft</u><br><u>Abwasser- / Niederschlagswasserbeseitigung</u><br>Keine Bedenken. | ☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 7 | Grundwasserschutz und Gewässerschutz<br>Die Untere Wasserrechtsbehörde wurde bereits im Vorfeld zu den Planungen zum Schuppengebiet Brügele mit einbezogen.<br>Die Vorgaben zu der Entwässerung (Retentions- und Versickerungsmulden) und zum gewünschten Gewässerrandstreifen wurden berücksichtigt.<br>Hinweise zum Wasserschutzgebiet sind im Bebauungsplan enthalten.<br>Keine Bedenken. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Bodenschutz<br>Es ist frühzeitig ein Bodenschutzkonzept in Anlehnung an die DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen und mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen. Für die Erstellung des Bodenschutzkonzeptes ist eine erfahrene bodenkundliche Baubegleitung an der Planung der Bodenbezogenen Arbeiten und deren Überwachung während der Bauausführung zu beteiligen. | Eine bodenkundliche Baubegleitung wird in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.<br>☒ wird gefolgt<br>Eine Abstimmung erfolgt spätestens vor Beginn der Baumaßnahme unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.<br>☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt |
| | Eine fachgerechte, mit bodenkundlicher Baubegleitung (BBB) erfolgende Verwertung von geeignetem humosem Oberboden auf ackerbaulich genutzten Böden kann grundsätzlich als Ausgleichsmaßnahme angerechnet wurden. Entsprechende Maßnahmen sind frühzeitig mit dem Landratsamt Böblingen abzustimmen. Die Eignung des anstehenden Oberbodens ist vorab im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes (s. u.) von der BBB zu überprüfen. Aufgrund der vorliegenden Bodenschätzung ist grundsätzlich von einer guten Verwertbarkeit auszugehen. | s.o. Das Konzept wird aktuell erarbeitet und mit dem Landratsamt abgestimmt.<br>☒ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | Durch planerische Maßnahmen, z. B. Anheben der Straßen- und Gebäudehöhen ist überschüssiger Bodenaushub möglichst zu vermeiden bzw. weitgehend zu reduzieren. | Die Höhenlage der Straße wird im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass der Bodenaushub möglichst vermieden wird. Im vorliegenden Fall kann der überschüssige Oberboden zum Ausgleich der starken Hanglage des Gebiets herangezogen werden.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 7 | Auf das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz LKreiWiG § 3 Vermeidung von Abbruch und Bauabfällen Abs. 3 und 4 in Baugebieten und bei Bauvorhaben wird hingewiesen. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Beim Umgang mit Böden und Bodenmaterialien (humoser Oberboden, kulturfähiger Unterboden), die nach Bauende wieder Bodenfunktionen erfüllen sollen, sind die Vorgaben der DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ und die DIN 18915:2018-06 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie der DIN 19639:2019-9 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ zu beachten. Die Vorschriften können zu den Öffnungszeiten nach Absprache im Landratsamt Böblingen, Zimmer D 323 eingesehen werden. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Ein Bodenverwertungskonzept, getrennt nach Qualität und Eignung mit Angabe von ungefähren Kubaturen und vorgesehenen Verwertungswegen ist vorzulegen. | s.o.<br>☒ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | *Es wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Böblingen für alle Bauvorhaben die Unterstützung bei der Unterbringung von anfallendem, unbelastetem Bodenaushub anbietet (Bodenbörse des Landkreises).* | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass Bodenverdichtungen im Bereich künftiger Vegetationsflächen vermieden werden. Dennoch eingetretene Verdichtungen sind nach Ende der Bauarbeiten durch fachgerechte Tiefenlockerung und Ersteinsaat von tiefwurzelnden Gründüngungspflanzenarten zu beseitigen, damit das Wasseraufnahmevermögen wieder hergestellt wird. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| | Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br> <br>Heiko Meissner | Die Hinweise zum Bodenschutzkonzept werden nachrichtlich in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter dem Punkt „III. Hinweise und Empfehlungen“ aufgenommen.<br>☒ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| **TÖB 8** | **BUND-OV Herrenberg (Stellungnahme vom 01.03.2021)** | |
| | anbei übersende ich Ihnen die fachliche Stellungnahme des BUND-OV Herrenberg und Umgebung<br>vom 1.3.2021 zum<br>BBPl-Entwurf sowie zum Entwurf Änderung des Flächennutzungsplan "Brügele" Herrenberg- Oberjesingen,<br>mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 8 | BUND<br>FREUNDE DER ERDE<br><br>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.<br>Friends of the Earth Germany<br><br>Ortsgruppe für Herrenberg und Umgebung<br>Vorsitzende Christa Roth<br>Veilchenstraße 6/2<br>71083 Herrenberg<br>stellv. Vorsitzender<br>Arthur Deichelbohrer<br>Robert-Schumann-Str.25<br>71083 Herrenberg<br>Herrenberg, 1.03.2021<br>Fon 07032/953406<br><br>Büro Gfrörer GmbH & Co.<br>Hohenzollernweg 1<br><br>72186 Empfingen<br><br>Betr.: Bebauungsplan-Entwurf "Brügele" Herrenberg-Oberjesingen und<br>Änderungs-Entwurf "Flächennutzungsplan" Brügele<br>Beteiligung Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB<br>sowie anerkannter Naturschutzorganisationen gem. § 63 BNatSchG<br><br>Bezug: Ihr Schreiben vom 01.02.2021 ( gerichtet u.a. an den BUND-Regionalverband Stuttg.)<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>im Auftrag des BUND-Regionalverbands Stuttgart nehmen wir zum Entwurf des Bebauungsplans " Brügele" und Entwurf 35. Änderung Flächennutzungsplan von 1993 "Schuppengebiet "Brügele" in Herrenberg-Oberjesingen nach § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 63 BNatSch wie folgt fachlich Stellung:<br><br>1.Wir haben Bedenken wegen des ausgewählten Standortes, weil dieser Bereich zum überregionalen Wildwechselgebiet gehört. Durch das häufige An-und Abfahren mit landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen, auch in den Abendstunden, bestünde nach unserer Auffassung eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung in den Gewohnheiten der Wildtiere. ( zur abschließenden Bewertung bitten wir, hierzu die Agrar- und forstwirtschaftliche Landesanstalt in Freiburg einzubeziehen).<br>Wir bitten -falls unsere Bewertung von dort bestätigt werden sollte- einen anderen geeigneteren Standort für die Planung auszuwählen.<br><br>Unabhängig davon führen wir aus:<br><br>2. zum Artenschutz<br>Nach dem vorliegenden von Ihnen erstellten artenschutzrechtlichen Gutachten vom vom 31.7.2019 ist aufgrund der am 11.4.2019 durchgeführten Begehung nicht abschließend geklärt, ob dem Plangebiet für Fledermäuse überörtliche Bedeutung als Teil-Nahrungshabitat<br><br>Hausanschrift: Straße Nr. D-PLZ Ort<br>Spendenkonto: Bankname IBAN BIC<br>Geschäftskonto: Bankname IBAN BIC<br>Bankname IBAN BIC<br>Vereinsregister: Ort VR Steuernummer: 27/<br>Der BUND ist ein anerkannter Natur schutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spende, Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gern. | Zu 1.: Eine Standortalternativenprüfung wurde im Rahmen der FNP-Änderung durchgeführt. Andere Flächenalternativen kommen für die Stadt Herrenberg nicht in Frage. Aufgrund der geringen Flächengröße wird der Eingriff als wenig erheblich eingestuft.<br>☐ wird gefolgt<br>☒ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 8 | **Fortsetzung Stellungnahme BUND-OV Herrenberg vom 01.03.2021**<br>zukommt. Nach Ihrer eigenen Aussage müssen für Beobachtungen die Zeiträume der Wochen-Stuben (zwischen Mai und August), und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden. Demgegenüber konnten Mitte April diese Beobachtungen noch nicht angestellt werden. Daher ist Ihre Aussage, dem Plangebiet komme für Fledermäuse ( streng geschützt) keine übergeordnete Bedeutung zu, lediglich eine Vemutung und bedarf der abschließenden Bewertung. | Das Plangebiet stellt sich lediglich als intensiv genutzte landwirtschaftliche Ackerfläche dar und bietet damit keinen geeigneten Lebensraum für eine vielfältige Insektenfauna, welche wiederum die Nahrungsgrundlage unserer heimischen Fledermausarten bildet. Im Zusammenhang mit einer **speziellen** artenschutzrechtlichen Prüfung sollten vor allem die Zeiträume der Wochenstuben und des Sommerquartiers mit der Fortpflanzungsphase genutzt werden, jedoch konnte im vorliegenden Fall bereits im Rahmen einer Habitatpotenzialabschätzung aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes und der zu erwartenden Insektenarmut eine Betroffenheit eines Fledermausnahrungshabitats von übergeordneter Bedeutung ausgeschlossen werden. Die Untersuchungszeiträume zwischen Mai und August beziehen sich im Allgemeinen auf Vorhaben, in denen eine Betroffenheit von Quartieren und essentiellen Nahrungshabitaten zu erwarten sind. Um die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse grundsätzlich abzuprüfen, wurde Mitte April eine Begehung vorgenommen, die ebenfalls keinen Nachweis lieferte.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☒ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | Zu den besonders geschützten Vogelarten:<br>Da von Ihnen jeweils ein Brutplatz der besonders geschützten Goldammer im unmittelbar angrenzenden Tief-Gässslesgraben sowie ca. 50 m östlich der Grenze des Geltungsbereichs festgestellt wurde, besteht im Falle des Baubeginn ab März/April Veranlassung, zuvor abzuklären, ob diese oder andere besonders geschützte Vogelarten dort oder in der Nähe brüten bzw. ihre Brut aufziehen, und ggf. rechtzeitig diese Vögel umzuquartieren( gemäß Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG). Andernfalls käme es zu einer unzulässigen Verdrängung dieser Vögel.<br>Wir bitten um entsprechende Veranlassung. | Der Baubeginn ist noch im November 2021 geplant. Die Anregung ist daher nicht relevant.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☒ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 8 | 3. zum Gewässerschutz<br>Da das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebiets III/ III A gelegen ist, sind nach unserer Auffassung für die Abstellflächen innerhalb und außerhalb der geplanten Geräteschuppen in dem betreffenden Areal Vorgaben zum Bau aus undurchlässigem Material notwendig( gem. der VAwS), um sicher zu stellen, dass das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser verhindert wird. | Von einer wasserundurchlässigen Versiegelung von Abstellflächen im Schuppengebiet wird abgesehen, da die Flächenversiegelung zugunsten der Grundwasserneubildung auf ein Minimum begrenzt bleiben soll. Vorgesehen ist, dass die inneren Erschließungswege sowie die Hofflächen lediglich geschottert oder mit wasserdurchlässigen Belägen hergestellt werden müssen. Im Abschnitt III der planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Hinweise und Empfehlungen angegeben, dass im Schuppengebiet kein Abwasser anfallen darf und dass das Waschen der landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte im Schuppengebiet nicht zulässig ist. Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen VawS zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren für die Schuppen wird auf die genannten Hinweise Bezug genommen.<br>☐ wird gefolgt<br>☒ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | Außerdem steht gem. Begründung zum BBPl-Entwurf noch eine vertiefende Untersuchung zum Grundwasser aus.<br>Wir bitten um entsprechende Veranlassung. | In der Begründung wird nicht erwähnt, dass eine vertiefende Untersuchung zum Grundwasser erfolgt. Die Anregung bezieht sich auf den Umweltbericht, in welchem in einer zusammenfassenden Tabelle auf S. 9 beschrieben wird, dass eine vertiefende Untersuchung erfolgt. Diese Untersuchung wurde bereits durchgeführt und war ebenfalls im Umweltbericht vom 16.09.2020 auf S. 15 enthalten.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☒ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 8 | 4. zu Solaranlagen<br>Nach unserer Auffassung ist es geboten, dass die Stadt Herrenberg mit den Eigentümern Verhandlungen aufnimmt, mit dem Ziel, auf allen Dächern der rd. 40 geplanten Geräte-Schuppen Photovoltaikanlagen zu installieren und der Berechtigung , durch die Erzeuger Strom in das öffentliche Netz einzuspeisen. Dadurch wäre sicher gestellt, dass mit der Erstellung dieser Anlage auch ein bedeutender Beitrag zur Einsparung von C02 geleistet wird ( als Bestandteil der Vorbildfunktion der Stadt zum Klimaschutz). | Eine entsprechende Regelung ist momentan in Abstimmung und erfolgt ggf. im Rahmen der Kaufverträge und somit unabhängig vom Bebauungsplanverfahren.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |
| | 5. Zusatz zum Entwurf Flächennutzungsplan- zum Naturschutz<br>Obwohl durch diese Planung der dortige Biotopverbund nicht wesentlich beeinträchtigt wird, ( mit Berührung der Kernfläche und Bestandteil des 1000 m-Suchraums ), ist es unseres Erachtens notwendig, dass durch Flächennutzungsplan dieser Verbund gem. § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft abgesichert wir, um eine Beeinträchtigung dieses geschützten Raumes für die Zukunft zu unterbinden.<br>Mit freundlichen Grüßen<br>gez. Arthur Deichelbohrer (stellvertr. Leiter des BUND-OV Herrenberg und Umgebung)<br>Adresse: Arthur Deichelbohrer<br>Robert-Schumann-Str. 25<br>71083 Herrenberg<br>Telefon-Nr. (07032)6731<br>E-Mail-Adresse: a.deichelbohrer@t-online.de | Der Biotopverbund liegt außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung bzw. des Bebauungsplanes. Die Sicherung des Biotopverbunds im Flächennutzungsplan wird daher überprüft und ggf. unabhängig von diesen Bauleitplanverfahren erfolgen.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 9 | **Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz (Stellungnahme vom 04.03.2021)** | |
| | Baden-Württemberg<br>REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART<br>ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR<br><br>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart<br><br>Büro Gfrörer GmbH & Co. KG<br>Hohenzollernweg 1<br>72186 Empfingen<br><br>Versand erfolgt nur per E-Mail an<br>info@buero-gfroerer.de<br><br>Stuttgart 04.03.2021<br>Name Dr. Nina Rohrberg-Braun<br>Durchwahl 0711 904-12112<br>Aktenzeichen 21-2434--71/1/2<br>(Bitte bei Antwort angeben)<br><br>A) 35. Änderung des Flächennutzungsplans der vVG Herrenberg "Schuppengebiet Brügele", Herrenberg-Oberjesingen<br>B) Bebauungsplan "Schuppengebiet Brügele", Herrenberg-Oberjesingen<br>Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB<br><br>Ihre Schreiben vom 01.02.2021<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:<br><br>**Raumordnung**<br>Mit der vorgelegten Planung soll der Bebauungsplan „Schuppengebiet Brügele“ aufgestellt werden. Im Parallelverfahren – das ebenfalls Gegenstand dieser Stellungnahme ist – wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplans „Schuppengebiet Brügele“ vorgenommen.<br><br>Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung so mitgetragen werden. Nördlich grenzt der Regionale Grünzug nach Plansatz 3.1.1. (Z) Regionalplan Region Stuttgart an. Dieser ist von der Planung jedoch nicht berührt.<br><br>Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190<br>abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de<br>Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 9 | **Anmerkung:**<br>Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.<br><br>**Hinweis:**<br>Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **10.02.2017** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx).<br><br>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.<br><br>Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>gez.<br>Dr. Nina Rohrberg-Braun | Das Formblatt wurde für die Beteiligung bereits in diesem Verfahren verwendet. Die Anregung wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.<br>☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| TÖB 10 | **Verband Region Stuttgart (vorläufige Stellungnahme vom 05.03.2021)** | |
| | **Vorläufige Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan " Schuppengebiet Brügele“ in Herrenberg-Oberjesingen sowie zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans 1993 der VVG Herrenberg Deckenpfronn-Nufrigen, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**<br><br>Sehr geehrter Frau Felder, sehr geehrte Frau Wörner,<br>vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| **TÖB 10** | Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart wird dazu am 24.03.2021 die offizielle regionalplanerische Stellungnahme beschließen.<br>Vorbehaltlich der Beschlussfassung ergeht folgende Stellungnahme:<br>**Dem Bebauungsplanentwurf sowie der 35. Änderung des FNP der VVG Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.** | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Dem Beschlussvorschlag geht folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:<br>Sachvortrag:<br>Der Stadt Herrenberg liegen im Bereich des Ortsteils Oberjesingen derzeit mehrere Anfragen zur Errichtung (nicht privilegierter) landwirtschaftlicher Schuppen vor. Um eine Zersiedlung des Freiraums zu vermeiden, sollen diese Vorhaben an einem Standtort nördlich der Ortslage von Oberjesingen gebündelt werden.<br>Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Regionalplanerische Wertung:<br>Freiraumbezogene Ziele der Regionalplanung sind nicht betroffen.<br>Die Raumnutzungskarte stellt im Bereich der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fernwasserleitung nachrichtlich dar. | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |
| | Nach der Sitzung des Planungsausschusses wird Ihnen der Beschluss umgehend mitgeteilt.<br><br>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Barbara Jahnz | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB 10 (2) | **Verband Region Stuttgart (nachgereichte Stellungnahme vom 31.03.2021)** | |
| | Verband Region Stuttgart<br>Körperschaft des öffentlichen Rechts<br><br>Verband Region Stuttgart • Kronenstraße 25 • 70174 Stuttgart<br><br>Büro GFRÖRER<br>Hohenzollernweg 1<br>72186 Empfingen<br><br>Stuttgart, den 31.03.2021<br>Ansprechpartner/in: Frau Jahnz<br>Telefon: +49 (0)711 22759- 41<br>E-Mail: planung@region-stuttgart.org<br>Aktenzeichen: 45.10/2021/jz<br>210431_35_Aend_FNP_Stn_ePA<br><br>Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf **„Schuppengebiet Brügele“ in Herrenberg-Oberjesingen sowie parallel die 35. Änderung des Flächennutzungsplans 1993 der VVG Herrenberg-Deckenpfronn-Nufrigen**<br>in Herrenberg-Oberjesingen,<br>gemäß § 4 Abs. 2 BauGB<br><br>Sehr geehrte Damen und Herren,<br><br>vielen Dank für die Beteiligung an den oben genannten Verfahren.<br><br>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 24.03.2021 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen:<br>**Dem Bebauungsplanentwurf sowie der 35. Änderung des FNP der VVG Herrenberg-Deckenpfronn-Nufringen stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.**<br><br>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag mit regionalplanerischer Wertung voraus:<br><br>Sachvortrag:<br>Der Stadt Herrenberg liegen im Bereich des Ortsteils Oberjesingen derzeit mehrere Anfragen zur Errichtung (nicht privilegierter) landwirtschaftlicher Schuppen vor. Um eine Zersiedlung des Freiraums zu vermeiden, sollen diese Vorhaben an einem Standtort nördlich der Ortslage von Oberjesingen gebündelt werden.<br>Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist die Fläche als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.<br><br>Regionalplanerische Wertung:<br>Freiraumbezogene Ziele der Regionalplanung sind nicht betroffen.<br><br>Kronenstraße 25<br>70174 Stuttgart<br>S U Hauptbahnhof (8 Min.)<br><br>Telefon +49 (0)711 22759-0<br>Telefax +49 (0)711 22759-70<br><br>E-Mail/Internet:<br>info@region-stuttgart.org<br>www.region-stuttgart.org<br><br>Verbandsvorsitzender:<br>Thomas S. Bopp<br><br>Regionaldirektorin:<br>Dr. Nicola Schelling<br><br>IBAN:<br>DE28 6005 0101 0002 1997 06<br>BIC/S.W.I.F.T-Code:<br>SOLA DE ST 600<br><br>Bankverbindung:<br>Baden-Württembergische Bank | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| TÖB<br>10 (2) | Die Raumnutzungskarte stellt im Bereich der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans eine Fernwasserleitung nachrichtlich dar.<br><br>Für die Gewährung der Fristverlängerung danken wir Ihnen und bitten Sie , uns nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ein Exemplar der Planunterlagen zu überlassen.<br><br>Bei Rückfragen rufen Sie uns gerne an.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br><br>Barbara Jahnz | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| Bürger 1 | Stellungnahme vom 12.02.2021 | |
| | RA Chr. Heieck • Weilerstraße 6 • 72213 Altensteig<br>Stadtverwaltung Herrenberg<br>Amt für Stadtentwicklung<br>Frau Hanna Felder<br>Marktplatz 1<br>71083 Herrenberg<br><br>**Per Telefax: 07032 924-285**<br><br>Altensteig, den 12.02.2021<br>Bitte stets angeben: 149/19 H/nh<br>Stöffler, Beratung Bebauungsplan<br>Sekretariat RA Heieck: Frau Hehr 07453/1677<br>Mobil RA Heieck: 0172/7110063<br>E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-heieck.de<br><br>**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Schuppengebiet „Brügele“, Planbereich 42.03“, Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen**<br>**Amtliche Bekanntmachung vom 21.01.2021, Seite 10**<br>**Stellungnahme und Anregungen für Herrn Dieter Stöffler, Calwer Straße 17/1, 71083 Herrenberg (Oberjesingen)**<br><br>Sehr geehrte Frau Felder,<br><br>in der Zeit vom 01.02.2021 bis 05.03.2021 erfolgt die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit örtlichen Bauvorschriften für das „Schuppengebiet „Brügele“, Planbereich 42.03“, Gemarkung Herrenberg-Oberjesingen. In dieser Zeit sind etwaige Stellungnahme und Anregungen bei der Stadt Herrenberg, Amt für Stadtwicklung, vorzulegen.<br><br>Namens und in Vollmacht von **Herrn Dieter Stöffler, Calwer Straße 17/1, 71083 Herrenberg (Oberjesingen),** als Eigentümer der Hofstelle Calwer Straße 30, gebe ich zum Bebauungsplanentwurf folgende Stellungnahme ab:<br><br>Das Flurstück 1006 ist nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen. Es führt aber ein Feldweg mit der Flurstücks-Nr. 1595 vom Feldweg mit der Flurstücks- | ☐ wird gefolgt<br>☐ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☒ werden zur Kenntnis genommen |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| **Bürger 1** | Nr. 739 zur westlichen Abgrenzung des Schuppengebietes. Die weitere Zufahrt erfolgt von der Kreisstraße über den Feldweg Nr. 1694/1 und den Feldweg Nr. 1593.<br><br>Mein Mandant hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt und vor allem auch in Gesprächen mit dem Ortsvorsteher Pfander erklärt, dass er im Hinblick auf die Grundstückssituation eine Zufahrt zum Schuppengebiet von der Calwer Straße aus über das Flurstück Nr. 1595 im Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung auf seinen Grundstücken und die unmittelbare Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb auf dem Flurstück Nr. 750/2 nicht hinnehmen kann. Es wird deshalb gebeten, durch geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan sicherzustellen, dass die Zufahrt zum Schuppengebiet nur über die Flurstücke Nr. 1694/1 und 1593 erfolgt.<br><br>Des Weiteren erbittet er, im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sicherzustellen, dass er einen 7 m breiten Streifen der Wiese Flurstück Nr. 1005 als Rangierraum zur Zufahrt zu seinem Schuppen erhalten kann.<br><br>Mit freundlichen Grüßen<br>Rechtsanwalt<br>Chr. Heieck | Die Festsetzung der Zufahrten kann nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erfolgen.<br>Bei den Wegen Flst. 739, 1593,1583/1, 1595 handelt es sich um beschränkt öffentliche Wege. Die Einteilung ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 4 des StrG BW.<br>Darin heißt es: § 2 Abs. 2 : Die Gemeindestraßen werden wie folgt eingeteilt:<br>..(4) beschränkt öffentliche Wege; das sind Wege die einem auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkten Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.<br>Hierzu gehören insbesondere:<br>a) Öffentliche Wege, die der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen oder zu dienen bestimmt sind (öffentliche Feld und Waldwege), .....<br>Im Kommentar wird dazu ausgeführt: Der öffentliche Feldweg dient als beschränkt öffentlicher Weg in erster Linie der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundstücke entlang des Wegs.Und dafür haben die Nutzer den sog. Gemeingebrauch.<br>Dieser definiert sich wie folgt: § 13 Abs. 1 StrG: Der Gebrauch der öffentlichen Straßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften innerhalb der verkehrsüblichen Grenzen gestattet (Gemeingebrauch).<br>Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn durch die Benutzung einer öffentlichen Straße der Gemeingebrauch anderer unzumutbar beeinträchtigt wird.<br>Die Wege sind durch Verkehrszeichen 260 + landwirtschaftlicher Verkehr freigem. StVO beschildert.<br>Wir gehen davon aus, dass im Schuppengebiet die Vergabe nach strengen Richtlinien erfolgt und nur der Personenkreis, der auch Landwirtschaft betreibt und innerorts eben nicht mehr die Möglichkeit hat, seine Maschinen unterzubringen hier für genau diesen Zweck einen Bauplatz erhält. Insofern können die Nutzer von allen Seiten über die Feldwege im Rahmen des vorliegenden zulässigen Gemeingebrauchs diese auch nutzen, um zum Schuppengebiet zu gelangen.<br>Auch das Flurstück 1005 befindet sich im Eigentum der Stadt Herrenberg.<br>Um die Zufahrt zum Schuppengebiet aus Richtung Norden gegenüber der Zufahrt aus Richtung Süden dennoch attraktiver zu gestalten, werden die an das Schuppengebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Wege nur bis auf die Höhe des südlichen inneren Erschließungsweges asphaltiert. Zudem wurde kein Ausfahrbereich / Radius von dem südlichen Feldweg in südliche Richtung vorgesehen, sodass die Ausrundungen der geplanten Wege eine Art Leitrichtung für die Ausfahrt in Richtung Norden geben sollen. |

| Nr. der Stellungnahme | Anregungen und Hinweise | Abwägungsvorschlag |
|---|---|---|
| | | ☐ wird gefolgt<br>☒ wird nicht gefolgt<br>☐ sind nicht relevant<br>☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt<br>☐ werden zur Kenntnis genommen |

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG / Abteilung Stadtplanung der Stadt Herrenberg

Fassung vom 17.03.2021, ergänzt am 31.03.2021